

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 3.4.1 Verkehrsinfrastruktur / Mobilität öffentlich ☒ Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 179.1/2024
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	9	29.05.2024
Widmungsverfügung gem. Straßen- und Wegegesetz NRW für die Marie-Curie-Straße		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten (einschließl. MWSt.) Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u> 		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG Widmungsverfügung Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straße und Straßenteilstücke im Bereich Marie-Curie-Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung. Marie-Curie-Straße , Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstücke 5827, 5974, 5865, 6170 Die Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu		

erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, ...
Die Bürgermeisterin

Sandra Pietschmann

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltungsvorlage wurde zuständigkeitshalber aus dem Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen am 22.05.2024 in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität verwiesen.

Öffentliche Straßen und Wege sind gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) durch Allgemeinverfügung zu widmen. Sie unterliegen nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Mettmann entsprechenden Gremienbeschlüssen.

Die Erschließungsmaßnahmen im Bereich „Marie-Curie-Straße“ sind baulich abgeschlossen und abgenommen. Die Straße wurde für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Da die angegebene Straße bislang nicht gewidmet wurde, ist dies nun zu veranlassen.


Janseps